

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 39.

Inhalts: Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. S. 403. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. S. 405.

(Nr. 4089.) Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Vom 21. Juni 1912.

Auf Grund der Bestimmungen im § 12 Abs. 2, Nr. 2, § 15 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Gleich-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

1. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (Gleich-Gesetzbl. S. 242) dahin zu ändern, daß in Nr. 4 hinter dem Begriffe „Fleische“ eingefügt wird „mit Ausnahme der Därme“, und
2. diese Änderung unmittelbar mit ihrer Verkündung in Kraft zu setzen.

Berlin, den 21. Juni 1912.

Der Reichsanwalt.

Im Auftrage:
von Jonquieres.

(Nr. 4090.) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 24. Juni 1912.

Auf Grund des Artikels 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Zuständigkeit der Versicherungskämter auf dem Gebiete der Krankenversicherung und über die Beseitung der Überversicherung dienter mit Bescheiden folgendes bestimmt:

I.

Für die Zeit, bis die Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, kann die oberste Verwaltungsbehörde die Ausgaben, die Reichs-Gesetzbl. 1912.

75

eingezogen zu Berlin 26. Juni 1912.